Bund Deutscher Rechtspfleger, Theresienstr. 15, 97070 Würzburg

Bundesministerium der Justiz
Referat I A 1
Mohrenstraße 37
10117 Berlin
Nur per Email: RA4@bmj.bund.de
poststelle@bmj.bund.de

12. September 2023

Zwangsvollstreckungsrecht - Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV)
hier: Referentenentwurf des BMJ (Stand: 03.08.2023), Az. 374120#00002#0012

Sehr geehrter Herr Bundesminister,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme unter erheblicher Mitwirkung unserer Fachkommission sowie der gerichtlichen Praxis nehmen wir wie folgt Stellung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Anpassungen hinsichtlich der Anträge auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses und Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses.

Gegen die vorgesehenen Änderungen bestehen keine Bedenken.

Die klarstellenden Anpassungen sind sinnvoll und sollten umgesetzt werden.

Es wird jedoch zu bedenken gegeben, dass auch die geplanten Vergrößerungen der Freitextfelder nicht wirklich ins Gewicht fallen werden. Soweit in der Begründung des Entwurfs (auf Seite 52) darauf hingewiesen wird, dass Antragsteller auch weiterhin von

Kontakt
Christine Hofstetter
Bundesgeschäftsführerin
E-Mail: chofstetter@bdr-online.de
Tel.: +49 (0) 931/7849284
mobil: +49 (0) 160/98080141

Mitglied im dbb beamtenbund und tarifunion E.U.R.

Postanschrift
Bund Deutscher Rechtspfleger
Theresienstr. 15
97070 Würzburg

E-Mail: post@bdr-online.de

den Möglichkeiten nach § 3 Absatz 2 Nummer 4, 5 und 7 ZVFV Gebrauch machen können (also dass der Umfang der Texteingabefelder vergrößert werden darf und Texteingabefelder mehrfach verwendet werden können und – soweit in dem Formular die gewünschten Angaben nicht gemacht werden können – die Angaben in weiteren Anlagen gemacht werden dürfen), wird darauf hingewiesen, dass in der gerichtlichen Praxis festzustellen ist, dass die Gläubiger von den ersten beiden Möglichkeiten kaum bis gar nicht Gebrauch machen. Sofern die Größe der Textfelder nicht ausreichen, werden die weiteren Angaben von den Gläubigern in Anlagen übersandt.

Insoweit wird bereits an dieser Stelle auf die untenstehenden Ausführungen „Problematische Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Formulare“ und „Fehlende elektronische Weiterbearbeitungsmöglichkeit“ verwiesen.

Neben den im Entwurf bereits vorgesehenen Änderungen werden diesseits weitere Ergänzungen für sachdienlich gehalten:

Zu Anlage 4 (Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses)

Es wird angeregt eine Klarstellung bei der Zustellungsvermittlung wie folgt aufzunehmen:

> ☐ die Zustellung durch die Geschäftsstelle zu vermitteln (anstatt die Zustellung selbst in Auftrag zu geben).
>
> ☐ die Zustellung soll gem. § 193 ZPO als Schriftstück erfolgen
>
> ☐ die Zustellung soll gem. § 193a ZPO als elektronisches Dokument erfolgen
>
> ☐ gleichzeitig ist der Drittschuldner aufzufordern, eine Erklärung nach § 840 Abs. 1 ZPO abzugeben

Der Gesetzgeber hat im Rahmen der Digitalisierung vorgesehen, dass Zustellungen von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen mit der Aufforderung gem. § 840 ZPO nicht (mehr) ausschließlich persönlich erfolgen müssen. Die persönliche Zustellung ist nämlich nicht erforderlich, wenn eine elektronische Zustellung gem. § 193a ZPO erfolgt. Insoweit können die vorgeschlagenen Ergänzungen als Klarstellungen für die vorzunehmenden Zustellungen dienen und das Zustellungsverfahren beschleunigen.

Hintergrund ist neben den Änderungen in §§ 193a, 840 ZPO auch die Änderung von § 16 GVO, welche in der gerichtlichen Praxis bislang teils unterschiedlich ausgelegt wird:

Gemäß § 16 Abs. 1 GVO ist für Zustellungen der Gerichtsvollzieher zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner oder in Ermangelung eines solchen der Zustellungsempfänger seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (im Folgenden „örtliche Gerichtsvollzieherverteilerstelle“). Persönliche Zustellungen darf der Gerichtsvollzieher gem. § 16 Abs. 2 S. 1 GVO jedoch nur in dem ihm zugewiesenen Gerichtsvollzieherbezirk ausführen.

Von den einen wird die Zuständigkeit in § 16 Abs. 1 GVO als ausschließliche betrachtet. In diesem Fall leitet die Serviceeinheit des Vollstreckungsgerichts im Falle der Zustellungsvermittlung den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss immer an die „örtliche Gerichtsvollzieherverteilerstelle“ weiter.

Von den anderen wird die Zuständigkeit in § 16 Abs. 1 GVO nicht als ausschließliche betrachtet. In diesem Fall wird seitens der Serviceeinheit des Vollstreckungsgerichts im Falle der Zustellungsvermittlung danach unterschieden, ob die Zustellung mit oder ohne die Aufforderung gem. § 840 ZPO beantragt ist. Wenn die Zustellung ohne § 840 ZPO erfolgen soll, werden die Unterlagen an die „örtliche Gerichtsvollzieherverteilerstelle“ weitergeleitet. Wenn die Zustellung mit der Aufforderung gem. § 840 ZPO erfolgen soll, werden die Unterlagen an die Gerichtsvollzieherverteilerstelle am Sitz des Drittschuldners übersandt. In dieser Variante wird nicht berücksichtigt, dass ggf. aber auch eine elektronische Zustellung gem. § 193a ZPO erfolgen könnte, bei der eine persönliche Zustellung nicht erfolgt, und diese daher auch von dem Gerichtsvollzieher der „örtlichen Gerichtsvollzieherverteilerstelle“ vorgenommen werden kann.

In der gerichtlichen Praxis war bislang noch nicht zu beobachten, dass Gläubiger in ihren Zustell-Vermittlungsaufträgen zwischen Zustellungen gem. § 193 ZPO (Schriftstücke) oder gem. § 193a ZPO (elektronische Dokumente) wählen. Bislang war diesbezüglich aber auch in keiner Formularvariante eine entsprechende Eintragungsmöglichkeit vorhanden. Gläubiger hätten dies lediglich mit den entsprechenden Freitextfeldern oder gesonderten Anschreiben beantragen können. Eine Klarstellung welche Zustellungsart seitens des Gläubigers gewünscht ist, wäre jedoch sinnvoll, um die Zustellungsvermittlung effektiver zu gestalten und unnötige Weiterleitungen zu vermeiden. Solche Weiterleitungen sind nämlich insbesondere in dem Fall erforderlich, wenn die ausschließliche Zuständigkeit gem. § 16 Abs. 1 ZPO am allgemeinen Gerichtsstand des Schuldners bejaht wird, die zuzustellenden Unterlagen demnach an die „örtliche Gerichtsvollzieherverteilerstelle“ weitergeleitet werden, jedoch eine persönliche Zustellung bei der Aufforderung gem. § 840 ZPO seitens des Gläubigers gewünscht ist. In diesem Fall ist eine Amtshilfe durch den Gerichtsvollzieher am Sitz des Drittschuldners erforderlich.

Ob ein Antrag des Gläubigers hinsichtlich der Art der Zustellung, das heißt als Schriftstück oder als elektronisches Dokument, überhaupt erforderlich ist oder die Gerichtsvollzieher dies nach eigenem Ermessen entscheiden können, bleibt unklar. § 15 GVGA wurde zum 01.06.2023 trotz der Änderungen in § 16 GVO und § 840 Abs. 2 ZPO und § 193a ZPO nicht verändert. Gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 1 GVGA sind gerichtliche Pfändungsbeschlüsse im Fall des § 840 ZPO zwar weiterhin von der Zustellung durch die Post ausgeschlossen; nicht ausgeschlossen ist in diesem Fall jedoch die Zustellung als elektronisches Dokument. Hierzu ist in § 121 Abs. 2 S. 4 GVGA der entsprechende Inhalt von § 840 Abs. 2 S. 1 HS 2 ZPO zu finden.

Insoweit könnte die Weiterleitung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, bei denen eine Zustellungsvermittlung gewünscht ist, effizienter bearbeitet werden und für die Gläubiger auch unnötige Postläufe vermieden werden. Gibt der Gläubiger an, dass die Zustellung gem. § 193 ZPO als Schriftstück erfolgen soll, inkludiert dies die persönliche Zustellung, sodass eine Weiterleitung an die Gerichtsvollzieherverteilerstelle beim Sitz des Drittschuldners erfolgt. Gibt der Gläubiger an, dass die Zustellung gem. § 193a ZPO als elektronisches Dokument erfolgen soll, wird deutlich das keine persönliche Zustellung erforderlich ist, sodass die Unterlagen an die „örtliche Gerichtsvollzieherverteilerstelle“ übersandt werden.

Zu Anlage 5 (Entwurf eines Pfändungs- und Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses)

Auf Seite 3 sollte die Passage „Wegen dieser Ansprüche“ nebst des vom Gericht auszufüllenden Feldes dahingehend abgeändert werden, dass der Rahmen entfällt und das „vom Gericht auszufüllen“ gestrichen wird, sodass das Formular wie folgt lautet:

> „Wegen dieser Ansprüche
>
> ☐ sowie wegen der Kosten für die Zustellung dieses Beschlusses an sämtliche aufgeführte Schuldner und sämtliche aufgeführte Drittschuldner
>
> werden (…)“

Die Gläubigerpartei kann die Checkbox in ihrem Entwurf auswählen, sofern sie die Zustellungskosten mit vollstrecken möchte.

Wählt die Gläubigerpartei die Checkbox aus, spricht jedoch die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung gegen die entsprechende Anordnung, kann das Vollstreckungsgericht eine Absetzung vornehmen und den Passus streichen.

Auch wenn der Schuldner gem. § 788 Abs. 1 ZPO kraft Gesetzes für die erforderlichen Vollstreckungskosten haftet, heißt dies nicht, dass eine Aufnahme von Amts wegen erfolgen kann. Das Gericht ist gemäß § 308 Abs. 1 ZPO nicht befugt, einer Partei etwas zuzusprechen, was nicht beantragt ist. Dies gilt insbesondere von Früchten, Zinsen und anderen Nebenforderungen. In Anlage 4 (Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses) ist kein Antrag auf Aufnahme der Zustellungskosten enthalten.

In der gerichtlichen Praxis dürfte es selten vorkommen, dass die Gläubigerpartei im Falle der Beantragung von Prozesskostenhilfe die Checkbox der Zustellungskosten auswählt. Wenn doch, kann eine Absetzung durch das Vollstreckungsgericht vorgenommen werden.

Dasselbe gilt nämlich auch für die Gerichtskosten gem. KV Nr. 2111 GKG. Auch von der Zahlung der Gerichtskosten ist die Gläubigerpartei im Falle der Bewilligung von Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung befreit und kann diese Kosten nicht gegen den Schuldner geltend machen. Gleichwohl kann die Gläubigerpartei diese Kosten in der jeweiligen Forderungsaufstellung unter „Kosten für dieses Verfahren“ eintragen, was eine Absetzung durch das Vollstreckungsgericht zur Folge hätte.

Auf Seite 6 sollte betreffend das **Modul M** folgende Checkbox ergänzt werden:

> ☐ der Schuldner die Kopie der aktuell dem Kreditinstitut vorliegenden Bescheinigung gem. § 903 ZPO an den Gläubiger herauszugeben hat.

Die entsprechende Anordnung wird von einer Vielzahl von Gläubigern bei der Kontopfändung über das Freitextfeld beantragt.

Der Gläubiger, zu dessen Gunsten Ansprüche des Schuldners auf Auszahlung von Guthaben auf einem Pfändungsschutzkonto gepfändet und überwiesen werden, kann verlangen, dass die gemäß § 836 Abs. 3 Satz 1 ZPO bestehende Verpflichtung des Schuldners zur Herausgabe der bei ihm vorhandenen Nachweise, welche gemäß § 850k Abs. 2, Abs. 5 Satz 2 ZPO zur Erhöhung der Pfändungsfreibeträge führen können, in den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss aufgenommen wird. Dem Schuldner muss nachgelassen werden, die Übergabe durch Herausgabe von Kopien zu erfüllen. (BGH, Beschluss vom 21. Februar 2013 – VII ZB 59/10 –, juris)

Auf Seite 8 sollte auch die Größe des Freitextfeldes für die Begründung im Modul Q vergrößert werden, damit die Vollstreckungsgerichte mehr Platz für die Eintragungen haben. Insbesondere soweit seitens der Bundesländer noch kein Gebrauch von den Öffnungsklauseln in §§ 4, 5 ZVFV gemacht worden ist, besteht für die Vollstreckungsgerichte noch keine (sinnvolle/ effektive) Möglichkeit der elektronischen Weiterbearbeitung. Sofern die Rechtspfleger der Vollstreckungsgerichte zum Beispiel die Zusammensetzung des dem Schuldner gem. § 850d Abs. 1 ZPO zu belassenen pfändungsfreien Betrages näher begründen wollen, reicht der vorgesehene Platz nicht aus.

Auch sollten die Größen der Freitextfelder für die Begründungen in den Modulen R (**auf Seite 8**), Modul S (**auf Seite 9**) und Modul T (**Seite 9**) entsprechend vergrößert werden.

Problematische Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Formulare

Die Stellungnahme soll auch dafür genutzt werden, darauf hinzuweisen, dass die mit Wirkung zum 22.12.2022 eingeführten „neuen“ Formulare, das heißt auch unter Berücksichtigung der zur Stellungnahme übersandten Entwürfe, von den Mitarbeitern der Vollstreckungsgerichte hinsichtlich der Verständlichkeit und der Lesbarkeit bzw. Übersichtlichkeit als problematisch empfunden werden.

Eine stichprobenartige Rückfrage bei einigen der mit Vollstreckungssachen befassten Mitarbeitern der Vollstreckungsgerichte (sowohl Rechtspfleger als auch Serviceeinheiten) zu den neuen Formularen hat nämlich ergeben, dass als erstes Feedback nahezu ausnahmslos angegeben wurde, dass die neuen Formulare „sehr unübersichtlich und schwer zu lesen“ und „überladen“ sind.

Sicherlich ist alles eine gewisse Frage der Eingewöhnung, allerdings ist festzustellen, dass die mit Wirkung zum 22.12.2022 eingeführten Formulare im Vergleich zu den alten Formularen unübersichtlicher und schlechter lesbar sind. Die in den neuen Formularen verwendeten Schriftgrößen sind als klein einzustufen. In den Formularen sind sehr viele Eintragungsmöglichkeiten vorhanden, welche regelmäßig auch zu nutzen sind, aber auch leicht von Gläubigern bei der Antragstellung übersehen werden können (insbesondere Klammerzusätze, welchen Schuldner oder Drittschuldner die Eintragungen ggf. nur betreffen).

Dass kleine Schriftgrößen verwendet werden und die vielen Auswahl- und Eintragungsmöglichkeiten bestehen, ist vor dem Hintergrund des Umfangs der mit den Formularen abgebildeten Antrags- und Beschlussmöglichkeiten nachvollziehbar.

Allerdings ist zu befürchten, dass die Unübersichtlichkeit zusätzliche Arbeit durch entsprechende Aufklärungsverfügungen der Vollstreckungsgerichte verursacht. Auch könnten bedingt durch die Unübersichtlichkeit leicht Amtshaftungsfälle entstehen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich bei den Verfahren auf Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen um Massenverfahren handelt, für deren Bearbeitung den Rechtspflegern im Schnitt gemäß PEBB§Y nur 15 Minuten je Verfahren zur Verfügung stehen.

Eine Verbesserungsmöglichkeit könnte darin bestehen, dass zwar der gesamte Inhalt, wie im Entwurf vorgesehen, durch die ZVFV vorgegeben ist, aber die Formulare nicht immer im Ganzen zu verwenden sein müssten, sondern der eingereichte Antrag und der eingereichte Beschlussentwurf vielmehr nur die tatsächlich benötigten Teile enthalten dürften. Dies wäre sowohl ein Gewinn für die Lesbarkeit, die Übersichtlichkeit als auch die Verständlichkeit der Anträge selbst als auch der gerichtlichen Entscheidungen. Diese Möglichkeit würde allen Verfahrensbeteiligten (Gläubigern, Schuldnern, Drittschuldnern) sehr zu Gute kommen und wäre auch für die Bearbeitung durch die Vollstreckungsgerichte ein großer Vorteil. Gerade auch für die Schuldner und auch Drittschuldner, dürften die unübersichtlichen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse inzwischen kaum noch nachzuvollziehen sein, was nicht Sinn einer bürgerfreundlichen Justiz sein kann.

Damit nicht versehentlich zwingend erforderliche Teile der Formulare wegfallen, wäre es denkbar, Pflichtfelder, die immer zu verwenden sind, und optionale Module, die separat auswählbar sein könnten, in der ZVFV zu benennen.

Abweichungen von den Formularen sind zwar gemäß § 3 ZVFG möglich, jedoch ausschließlich unter Beachtung der Abs. 2 und 3 und auch nur unter der Voraussetzung, dass durch die Abweichungen einerseits die Verständlichkeit und die Lesbarkeit der eingereichten Formulare sowie andererseits die Zuordnung von Text zu den jeweiligen Sinneinheiten, die durch einen mit einem Buchstaben versehenen und grau hinterlegten Balken gekennzeichnet sind (Module) nicht beeinträchtigt werden.

So ist es gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 und 4 ZVFV zulässig, unwesentliche Änderungen der formalen Gestaltung der Formulare vorzunehmen und den vorgesehenen Umfang von Texteingabefeldern zu erweitern oder zu verringern.

In der gerichtlichen Praxis ist allerdings festzustellen, dass von den Abweichungsmöglichkeiten seitens der Gläubiger nahezu gar kein Gebrauch gemacht wird. Sofern die Größe der Textfelder nicht ausreicht, werden die weiteren Angaben von den Gläubigern ganz überwiegend in gesonderten Anlagen übersandt.

Gemäß § 298a Abs. 1a) ZPO werden die Prozessakten ab dem 1. Januar 2026 elektronisch geführt. Die oben beschriebene Verschlankung der einzureichenden Anträge und Beschlussentwürfe wären auch für die Bearbeitungsmöglichkeiten in der elektronischen Akte (eAkte) vorteilhaft.

Vielleicht wäre es auch möglich, dass das BMJ oder ein Länderverbund eine Homepage zur Verfügung stellt, auf welcher man die Anträge ähnlich wie bei dem Antrag auf Erlass eines Mahn- und Vollstreckungsbescheids stellen könnte. Vielleicht wäre es hierbei sogar möglich, dass der Antragsteller den Antrag und den Beschlussentwurf auch über die

Homepage direkt an das zuständige Vollstreckungsgericht weiterleiten kann, andernfalls könnte er ein PDF nebst einem strukturierten Datensatz zum Download angeboten bekommen, welche er sodann ausgedruckt und postalisch oder als elektronische Dokumente unter Beachtung der Vorgaben des § 130a ZPO an das jeweilige Vollstreckungsgericht übersenden könnte.

Fehlende elektronische Weiterbearbeitungsmöglichkeit

Auch soll die Gelegenheit zur Stellungnahme dazu genutzt werden, um auf den für die gerichtliche Praxis misslichen Umstand hinzuweisen, dass die von den Gläubigern in den Formularen vorgenommen Eintragungen (selbst im Falle der elektronischen Übersendung des Antrages aufgrund von § 130d ZPO oder § 829a ZPO) nicht in ein Formular der genutzten IT-Fachanwendungen (zum Beispiel forumSTAR) übernommen werden können.

In der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV) sind zwar bereits in § 4 und 5 Öffnungsklauseln für die elektronische Weiterverarbeitung vorhanden. Diese Öffnungsklauseln verlagern das Problem jedoch auf die Justizverwaltungen der Länder, welche offensichtlich bislang nicht oder nicht ausreichend tätig geworden sind.

Dies bedeutet in der gerichtlichen Praxis, dass die Bearbeitung der Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse ganz überwiegend noch in Papierform erfolgt und insbesondere die im Formular vorhandenen Eingabefelder (insbesondere in von den Vollstreckungsgerichten zu nutzenden Modulen Q, R, S und T) nicht sinnvoll genutzt werden können. Regelmäßig reicht der Platz an den vorgesehenen Stellen in dem (ausgedruckten) (PDF-)Formular für die vorzunehmenden (handschriftlichen) Begründungen nicht aus, sodass das Vollstreckungsgericht an der Position nur auf eine Anlage verweisen kann, anstelle der eigentlich vorhandenen Eintragungsmöglichkeiten.

Wir regen daher an zu prüfen, ob in die ZVFV die Verpflichtung aufgenommen werden kann, dass Gläubiger, die einen Antrag gem. §§ 829, 835 ZPO aufgrund der Vorschrift § 130d ZPO in einem elektronischen Dokument zu stellen haben oder auch Gläubiger, die einen freiwilligen elektronischen Antrag gem. § 829a ZPO stellen, einen XML-Datensatz beizufügen haben, aus welchem sich alle erforderlichen Angaben für die maschinelle Übertragung ergeben, damit die Eintragungen maschinell ausgelesen und in ein entsprechendes Formular der IT-Fachanwendung (zum Beispiel forumSTAR) übernommen werden können. Diese Verpflichtung müsste zumindest hinsichtlich der professionellen Einreicher, das heißt insbesondere Rechtsanwälte, Inkassodienstleister, Behörden und Gläubiger mit eigener Rechtsabteilung (wie z. Bsp. bei Versicherungen oder Kreditinstituten üblich), bestehen.

So wäre sichergestellt, dass das Vollstreckungsgericht in den vorgesehenen Feldern Eintragungen vornehmen kann und nicht mehr mittels weiterer Anlagen arbeiten muss. Sicherlich ist es auch möglich, im Falle der Einführung der eAkte Ergänzungen seitens der Vollstreckungsgerichte mit einer PDF-Bearbeitungssoftware in die übersandten PDF-Dateien einzubringen. Dies verursacht jedoch einen nicht unerheblichen Aufwand bei den Vollstreckungsgerichten. Auch schafft dies keine Abhilfe daran, dass die Formulare unübersichtlich sind und auch weitere Ergänzungen in den Eingabefeldern zum Teil nur mit einer sehr kleinen Schriftgröße erfolgen könnten.

Auch durch die verpflichtende Einreichung eines XML-Datensatzes würde die Möglichkeit der oben beschriebenen Verschlankung geschaffen werden, also dass das Gericht auch einen Beschluss erlassen könnte, der nicht aus allen Seiten bzw. allen Modulen des Formulars besteht. Sollen zum Beispiel nur Ansprüche eines Gläubigers gegen einen Schuldner gem. Modul H bei einem Kreditinstitut gepfändet werden, so könnte das Gericht einen hierauf beschränkten Beschluss erlassen, sodass dieser statt aus 9 Seiten aus ca. 2-4 Seiten (jeweils zzgl. Aufstellung der Forderungen) bestehen könnte.

2. Weitere Anregungen:

Für die Nutzung elektronischer Signaturen wäre es hilfreiche, den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher auf Seite 7 des Formulars das Feld „Unterschriften der Auftraggeber“ auch als Formularfeld auszugestalten.
Der Name könnte eingetragen und die Datei elektronisch signiert werden und an den Gerichtsvollzieher übersandt werden.
Aktuell muss das Formular ausgedruckt, unterschrieben, eingescannt und signiert werden. Anschließend erfolgt die elektronische Übersendung an den Gerichtsvollzieher. Der Weg in die digitale Zukunft sollte einfacher gestaltet werden.

Nach § 130d ZPO müssen Behörden Anträge in elektronischer Form stellen. Streitig ist aktuell, ob das nur gilt, wenn fiskalische Ansprüche verfolgt werden oder auch, wenn sie hoheitliche tätig werden.
Die Verwendung von Formblättern ist nicht verbindlich.

Es wurde deshalb aus der Praxis an uns herangetragen, § 130d Satz 1 ZPO zu ergänzen:

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln, **wenn die genannten staatlichen Einrichtungen fiskalisch tätig werden.**

Freundliche Grüße

Mario Blödtner
Bundesvorsitzender

Achim Müller
stellvertretender Bundesvorsitzender

Das Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.